

Amtliche Bekanntmachung

KREIS DITHMARSCHEN

Nr. 50/2023

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 11.07.2023

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Dithmarschen

In drei Lachmöwen-Brutkolonien im Kreis Dithmarschen (Eidersperrwerk, Speicherkoog und Neufelderkoog) wurden am 23.06.2023, 03.07.2023 und am 05.07.2023 bei mehreren tot aufgefundenen Wildvögeln der Ausbruch bzw. der Verdacht des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt.

Gemäß Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der VO (EU) 2016/429¹ und i. V. m. § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung² und § 4 Absatz 2 ViehverkV³ wird daher zur Vermeidung des Eintrages der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in Geflügelhaltungen und in Haltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durch Wildvögel Folgendes angeordnet:

1. Auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen sind **in einem 3 km breiten Streifen von der Elbe entlang der Nordseeküste bis zum Eiderspeerwerk sowie im Speicherkoog Dithmarschen und in einem 500 m breiten Streifen um den Speicherkoog Dithmarschen (Aufstellungsgebiet) in Gefangenschaft gehaltene Vögel** (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) ausschließlich
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die beschriebene Gebietskulisse ist auch der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung zu entnehmen und kann im Internet als interaktive Karte unter <https://www.dithmarschen.de/aktuelles/tierseuchen> eingesehen werden. Das Aufstellungsgebiet wird durch den rot schraffierten Bereich dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Ausgenommen von der in Nummer 1 genannten Pflicht zur Aufstallung sind Betriebe, in denen bis zu 50 der in Nummer 1 genannten Tiere gehalten werden, sofern die Tierhalter gewährleisten, dass

- a) es keine Tier- oder Personenkontakte zu anderen Betrieben mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln gibt, und
 - b) keine lebenden Vögel oder Erzeugnisse von diesen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in andere Betriebe mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln verbracht werden, und
 - c) keine Teilnahme an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art auch außerhalb Dithmarschens und Schleswig-Holsteins erfolgt, und
 - d) jedes verendete Tier aus diesem Bestand unverzüglich mittels Rachen-Kloakentupfer auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht wird.
 - e) Die Ausnahme der Pflicht zur Aufstallung nach Nummer 2 ist unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standortes dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierfür steht auf der Internetseite des Kreises Dithmarschen ein entsprechendes Formular zum Download zur Verfügung.
3. Alternativ zu Nummer 1 wird Tierhalten der in Nummer 1 gehaltenen Tiere eine Ausnahmegenehmigung zur Haltung der Tiere unter Netzen oder Gittern unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
- a) Die Tierhaltung in dieser Form ist unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standortes dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de, unverzüglich anzuzeigen.
 - b) Die verwendeten Netze oder Gitter weisen eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm auf.
 - c) Jedes verendete Tier nach Nr. 1 in dieser Haltungsform ist dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierfür steht auf der Internetseite des Kreises Dithmarschen ein entsprechendes Formular zum Download zur Verfügung.
4. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Kreisgebiet des Kreises Dithmarschen verboten.
5. Die sofortige Vollziehung von Nummer 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO⁴ angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am **12.07.2023** in Kraft.

Begründung:

Bei der Hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel. Nach einem Eintrag dieser Krankheit in einen Geflügelbestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung

aller Tiere) immens. Ein Ausbruch hat zudem i. d. R. durch die anzuordnenden Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Folgen für weitere Geflügelhalter, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie.

Nach Artikel 70 der VO (EU) 2016/429 hat die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens u. a. die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, die dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung tragen.

Der Kreis Dithmarschen ist gemäß § 1 Abs. 1 und 3 AG TierGesG⁵ die für die Tiergesundheitsüberwachung örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist, ist gem. Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) 2016/429 sicher zu stellen, dass die gehaltenen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten isoliert werden und deren Kontakt mit wildlebenden Tieren verhindert wird.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als hoch eingestuft. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Am 23.06.2023, 03.07.2023 und 05.07.2023 wurde in amtlichen Proben verendeter Wildvögel im Kreis Dithmarschen das Virus der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N1 bzw. das aviäre Influenzavirus nachgewiesen. Zuvor wurde das Virus des Subtyps H5N1 in den Kreisen Nordfriesland und Pinneberg (Insel Helgoland) nachgewiesen. Weitere Verdachtsfälle werden untersucht. Diesen Ereignissen ging nach Mitteilung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 13.06.2023 eine Serie von H5-Ausbrüchen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln in Frankreich, Polen, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich voraus. Nicht nur in Deutschland, sondern über ganz Europa verteilt treten gehäuft Todesfälle in Brutvogelkolonien auf, die teilweise den Umfang lokaler Massensterben angenommen haben.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N1 in mehreren verschiedenen Wildvögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Durch den Nachweis des Virus in tot aufgefundenen Wildvögeln an verschiedenen Orten im Küstenbereich, ist eine Verbreitung in weitere Teile des Kreisgebietes als sehr wahrscheinlich anzusehen. Die weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel ist als sehr wahrscheinlich anzusehen. Durch das Ende der Brutzeit (April bis Juli) der Lachmöwen und das dadurch bedingte Auflösen der infizierten Lachmöwen-Brutkolonien am Eiderspeerwerk, im Neufelderkoog und im Speicherkoog halten sich die Lachmöwen nun nicht mehr ausschließlich in der Nähe ihrer Brutkolonien auf, sondern vergrößern ihren Aktionsradius auch in das Landesinnere Dithmarschens.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Bei Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand (unabhängig von der Bestandsgröße) muss die zuständige Behörde gem. Artikel 21 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687⁶ eine Sperrzone mit einem Radius von 10 km um den Ausbruchsbetrieb herum einrichten, in der weitreichende Restriktionen für Betriebe mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anzuordnen sind. Gemäß Artikel 23 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den in der Sperrzone anzuwendenden Maßnahmen gewähren, wenn in einem Betrieb, in dem bis zu 50 in Gefangenschaft gehaltene Vögel gehalten werden, die Geflügelpest ausbricht. Sofern es zu einem Ausbruch der Geflügelpest in einem der vorstehend genannten Betriebe kommt, kann die zuständige Behörde gem. Artikel 21 Abs. 3 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 außerdem von der Einrichtung einer Sperrzone absehen, wenn die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel des Ausbruchsbetriebes weder direkt noch indirekt mit Geflügelbetrieben oder anderen Betrieben, in denen in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden, in Berührung kommen. Das Risiko einer Weiterverbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus aus diesen Beständen heraus in andere Bestände kann bei Einhaltung der unter Nummer 2 Buchstabe a bis e geforderten Punkte als gering angesehen werden. Damit werden unnötige Handelsbeschränkungen und eine ungerechtfertigte, zusätzliche Belastung für die tierhaltenden und lebensmittelproduzierenden Betriebe vermieden.

Da in der Küstenregion des Kreises Dithmarschen eine große Zahl an Brutplätzen von wildlebenden Watt- und Wasservögeln vorhanden ist, ist die Wildvogeldichte während der aktuellen Brutzeit sehr hoch. Das Einschleppungsrisiko in Hausgeflügelbestände ist aufgrund der hohen Wildvogeldichte und der nachgewiesenen H5N1-Infektionen in den Brutkolonien und der Wildvogelpopulation daher als hoch anzusehen. Durch das bevorstehende Ende der Brutzeit der Lachmöwen und dem dadurch bedingten Auflösen der mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus infizierten Lachmöwen-Brutkolonien erhöht sich zudem das Risiko der Viruseinschleppung in Hausgeflügelbestände.

Durch die hohe Hausgeflügeldichte im Kreisgebiet, mit zum Teil sehr großen Tierbeständen, ist das Risiko eines großen wirtschaftlichen Schadens durch den Ausbruch in einem Hausgeflügelbestand gegeben.

Das risikobasiert ausgewählte Aufstellungsgebiet umfasst Gebiete mit besonderer ornithologischer Bedeutung (Risikogebiete).

Nach Durchführung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLI
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Typ H5N1 in der hiesigen Wildvogelpopulation,
- der örtlichen Gegebenheiten und
- der hohen Geflügeldichte im Kreisgebiet,

zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel, eine Aufstallung des Geflügels im Aufstellungsgebiet anzuordnen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. Artikel 70 i. V. m. Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i VO (EU) 2016/429 zu verbieten. Das Zusammenreffen von Geflügel und Tauben unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr,

dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verluste führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Anmerkungen:

- Verzicht auf Anhörung:

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 des LVwG⁷ verzichtet.

- Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann im Internet (www.dithmarschen.de) und während der Dienstzeiten beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen eingesehen werden.

Hinweise:

- Anzeigepflicht:

Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat gem. § 26 Abs. 1 ViehVerkV dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355,

E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de , unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jedes verendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands mitzuteilen.

- Biosicherheitsmaßnahmen:

Bitte beachten Sie, dass die **Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Landes Schleswig-Holstein vom 23. November 2021 zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln** weiterhin gültig ist.

Die vorstehende Allgemeinverfügung ist auf der Homepage des Landes Schleswig-Holstein unter „Aktuelle Rechtsgrundlagen“ nachzulesen: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/landwirtschaft/gefluegelpest/gefluegelpest_node.html

- Verhaltensregeln:

Die Tierseuche kann auf verschiedenen Wegen Ihre Tiere erreichen. Neben u.a. dem Geflügelhandel stellt der direkte, aber auch indirekte Kontakt zu Wildvögeln z.B. über verunreinigtes Futter, Einstreu, Gegenstände oder Schuhe eine mögliche Infektionsquelle dar.

Bitte beachten Sie daher die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben. Diese sind nachzulesen im *Flyer für Kleingeflügel- und Hobbyhaltungen* „Gefahr Geflügelpest - Wie schütze ich meine Tiere?“ auf der Homepage des Landes Schleswig-Holstein: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/landwirtschaft/gefluegelpest/gefluegelpest_node.html

Um den direkten und indirekten Kontakt zu Wildvögeln wirksam zu unterbinden, sollten alle Geflügelhalter – auch solche, die ihr Geflügel außerhalb des Aufstallungsgebietes halten, im Hinblick auf § 3 Geflügelpest-Verordnung für folgende Vorkehrungen treffen:

- Die Fütterung sollte ausschließlich im Stall oder unter einer nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung vorgenommen werden, so dass gemäß § 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung Wildvögel keinen Zugang zu den Futterstellen haben; Futterreste sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.
- Das Tränken von Geflügel hat ebenfalls geschützt vor Wildvögeln zu erfolgen. Das Tränkwasser ist in Trinkwasserqualität zu verabreichen und darf entsprechend § 3 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung keinem natürlichen Oberflächenwasser entnommen werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.
- Dem Geflügel ist kein Zugang zu natürlichen oder künstlichen Wasserstellen zu gewähren, welche auch für Wildvögel zugänglich sind.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist gemäß § 3 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung für Wildvögel ebenfalls unzugänglich aufzubewahren.

- Früherkennung:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand, in dem Tiere nach Nr. 1 gehalten werden, Verluste von

- a) mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder
 - b) mehr als 2 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes von mehr als 100 Tieren auf oder
 - c) kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert,
- sind diese dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de , unverzüglich anzuzeigen.

- Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG⁸ handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Rungholtstraße 9, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.sh-kommunen.de-mail.de . Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

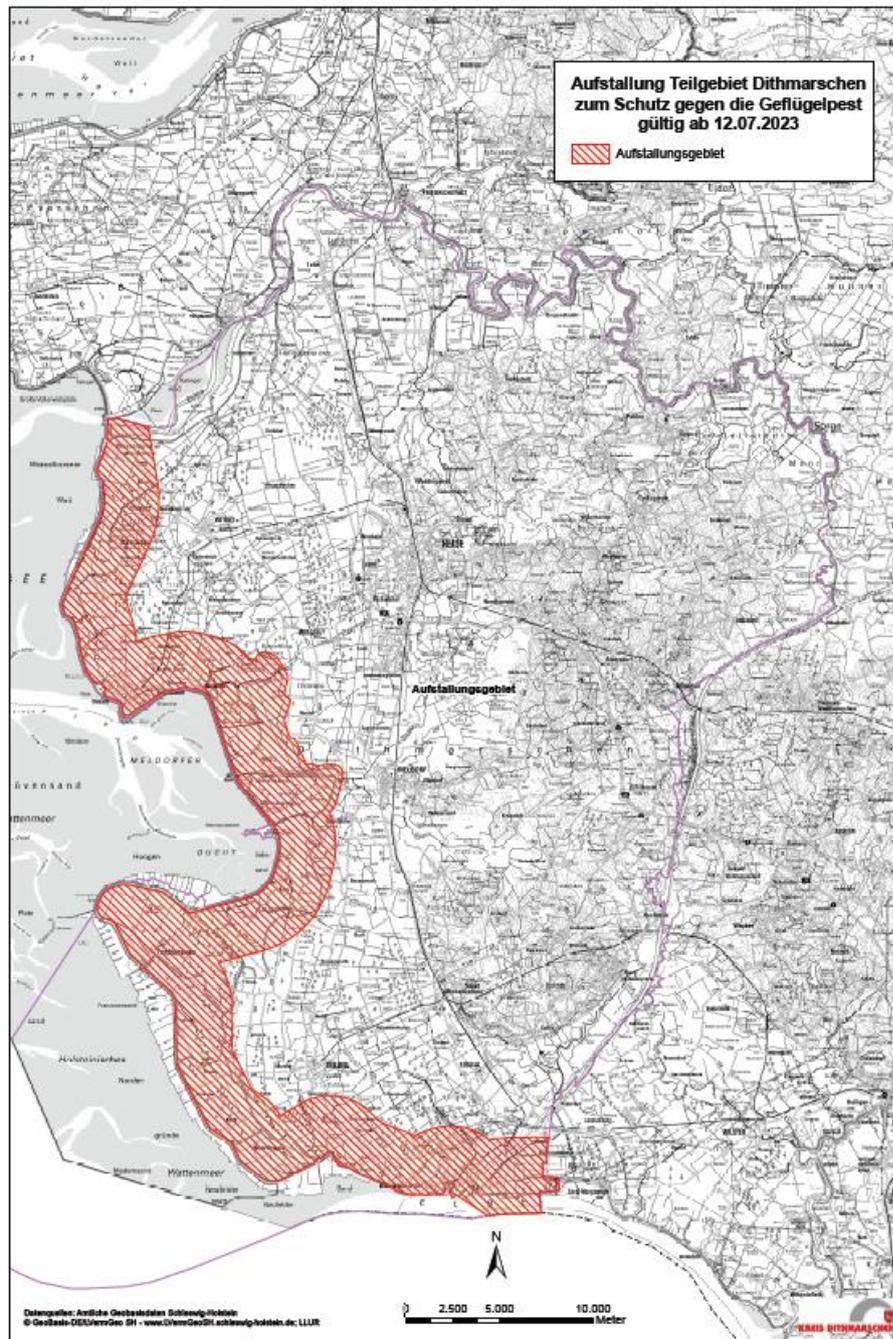
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Heide, den 11.07.2023

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Im Auftrag

Dr. Wulf Ladehoff
Stellv. Fachdienstleitung

Anlage: Gebietskulisse Aufstellungsgebiet im Kreis Dithmarschen



¹ VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zz. gültigen Fassung

² Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zz. gültigen Fassung

³ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - Vieh-VerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in der zz. gültigen Fassung

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zz. gültigen Fassung

⁵ Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. 2014, 141) in der zz. gültigen Fassung

⁶ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64) in der zz. gültigen Fassung

⁷ Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534) in der zz. gültigen Fassung

⁸ Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zz. gültigen Fassung